



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 14. November 2016

1. a) Dem vorliegenden Anschlussvertrag für die Führung von Mandaten im Erwachsenenschutzrecht mit der Gemeinde Unterengstringen wird zugestimmt.
b) Für die Führung von Mandaten durch die Gemeinde Unterengstringen wird ein Kredit von 1,3 Mio. Franken für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 bewilligt.
(Stimmenverhältnis 25 zu 1)
2. Auf die Bildung und Auflösung von Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven für Anlagen des Verwaltungsvermögens und Liegenschaften im Finanzvermögen ab 2016 bis 2018 ist zu verzichten.
3. a) Für die Durchführung des Schlierefäschts 2019 wird dem Verein event Schlieren ein Betriebsbeitrag von Fr. 300'000.00 inklusive allfälliger MWST. gewährt.
b) Der Beitrag wird in den Jahren 2016 bis 2019 in vier gleich hohen Raten ausgerichtet.
c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat die unentgeltlichen Leistungen der Stadtverwaltung zugunsten des Schlierefäschts definiert, bis maximal Fr. 100'000.00 inklusive allfälliger MWST.
(Stimmenverhältnis 29 zu 1)
4. Der Mietvertrag betreffend die Geschäftsräumlichkeiten Uitikonerstrasse 17, Schlieren, und ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 151'000 werden abgelehnt. (Stimmenverhältnis 19 zu 8)
5. Das Postulat von Jürg Naumann betreffend „Zimmer für sterbende Personen“ wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschlossen. (Stimmenverhältnis 25 zu 3)
6. Das Postulat von Gaby Niederer betreffend „Defibrillatoren auf Gemeindegebiet“ wird an den Stadtrat überwiesen.

Gemeindeparlament

Daniel Tännler
Präsident

Arno Graf
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1, 2 und 4 unterstehen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage von der Veröffentlichung an.

Schlieren, 17. November 2016